

---

**Auszug aus dem Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998**  
(Stand 01.02.2018)

**§ 28**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten Private mit der Erfüllung von Aufgaben der Luzerner Polizei beauftragen, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup> ...\*

<sup>3</sup> Aufträge, die polizeiliches Handeln gemäss den §§ 9–21 bedingen, dürfen nicht an Private übertragen werden

**§ 29 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Wer gewerbmässig Bewachungsaufträge ausführt, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

**§ 30 Bewilligungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie

- a. handlungsfähig ist,
- b. das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat
- c. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung nicht wegen Delikten gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit oder das Vermögen verurteilt worden ist und
- d. gut beleumundet ist.

<sup>2</sup> Juristische Personen bezeichnen für die Bewilligungserteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese müssen jederzeit nachweisen können, dass das mit gewerbmässigen Bewachungsaufträgen betraute Personal die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind oder gegen die Auflagen verstossen wird.

**§ 31 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Private haben unter Vorbehalt von § 28 keine polizeilichen Befugnisse.

<sup>2</sup> Wer gewerbmässig Bewachungsaufträge ausführt, ist unter Vorbehalt des Zeugnisverweigerungsrechts gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung zur Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei verpflichtet.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung gewerbmässig Bewachungsaufträge ausführt oder den in den Auflagen zur Bewilligung festgehaltenen Pflichten nicht nachkommt, wird, auch bei fahrlässiger Begehung, mit Busse bestraft.

---

**Auszug aus der Verordnung über die Luzerner Polizei vom 6. April 2004**

(Stand 01.01.2020 SRL 351)

**§ 14**

<sup>1</sup> Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person, hat deren Vertreterin oder Vertreter die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 30 des Gesetzes über die Luzerner Polizei zu erfüllen.

<sup>2</sup> Juristische Personen haben Änderungen ihres Personalbestandes der Luzerner Polizei unaufgefordert innert 10 Tagen zu melden.